

Satzung

SV Udelfangen 1924 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1958 gegründete Verein führt den Namen **SV Udelfangen 1924 e.V.**. Er hat seinen Sitz in Trierweiler-Udelfangen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V., in den jeweiligen Landes- und Spitzenverbänden der im Verein betriebenen Sportarten und im Deutschen Sportbund.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege des Amateur- und Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Identität oder sonstigen persönlichen Merkmalen offen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung aller Geschlechtsformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Abteilungen des Vereins

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Fußball
- Beachvolleyball

Die Abteilung Fußball wird vom Gesamtvorstand geleitet. Dieser ist für die strategische Ausrichtung sowie die Organisation der Aktivitäten der Abteilung verantwortlich.

Die Abteilung Beachvolleyball wird von einer Abteilungsleitung geführt (siehe § 19). Diese ist für die Planung und Durchführung der Abteilungsaktivitäten sowie für die Vertretung der Abteilung innerhalb des Vereins zuständig.

Die Abteilungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Vereinsziele selbstständig zu regeln und entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Sie arbeiten im Interesse des Vereins eng zusammen.

Die Abteilungen sind jeweils verantwortlich für die Organisation des Trainingsbetriebs, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Förderung ihrer Mitglieder in den jeweiligen Sportarten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an. Es unterwirft sich den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der geltenden Ordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied kann im Rahmen der bestehenden Abteilungen am Sportbetrieb teilnehmen.

Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, auch nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
- bei Beitragsrückständen von mindestens sechs Monaten trotz Mahnung
- bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten

- bei unehrenhaften Handlungen

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land sowie auf der Vereinswebsite und über die sozialen Medien des Vereins.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderungen

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem Geschäftsführer

b) dem erweiterten Vorstand:

- dem 2. Kassierer
- bis zu drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§13 Amtszeit und Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Wahl erfolgt einzeln oder en bloc, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Bewilligung von Ausgaben
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

§ 15 Vorstandssitzungen und Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dies beantragt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 16 Kassenführung

Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Auszahlungen bedürfen der Freigabe durch den 1. Vorsitzenden.

Der Kassierer hat den Vorstand regelmäßig über die Kassenlage zu unterrichten.

§ 17 Ausgabenregelung

Ausgaben des Vereins bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

In dringenden Fällen können der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer gemeinsam Ausgaben bis zu einem Betrag von 50 Euro im Einzelfall genehmigen.

Die Zustimmung des Vorstands ist nachträglich einzuholen.

§ 18 Abteilungsleitung Beachvolleyball

Die Abteilungsleitung der Abteilung Beachvolleyball wird vom Vorstand ernannt.

Vor der Ernennung ist den Mitgliedern der Abteilung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abgabe eines Vorschlags zu geben.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Der Vorstand kann die Abteilungsleitung jederzeit abberufen.

Die Abteilungsleitung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und gehört nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sofern keine ausdrückliche Vollmacht erteilt wird.

§ 19 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über Grund und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen:

- Verwarnung
- Zeitlich befristetes Verbot der Nutzung der Vereinseinrichtungen und Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein richtet sich im Übrigen nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.